

Landkreis Zwickau Landratsamt / Dezernat 3 Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Dienstszitz: Chemnitzer Straße 29 08371 Glauchau	<b>MERKBLATT II</b> <b>Trichinenprobenahme bei Schwarzwild und Dachse</b> <b>durch den Jäger</b> Stand: 2. März 2020
--	---

Die Pflicht zur Trichinenuntersuchung (kurz TrU) betrifft alles Schwarzwild, Sumpfbiber, Dachse und sonstige Tierarten, die Träger von Trichinen sein können und welche für den menschlichen Verzehr vorgesehen sind. Nach dem Inkrafttreten der „Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung“ ist für die Trichinenuntersuchung beim Schwarzwild die Anwendung des Magnetrührverfahrens für die künstliche Verdauung von Sammelproben („**Verdauungsmethode**“) vorgeschrieben. Die trichinoskopische Untersuchung mittels Mikroskop („Quetschmethode“) ist nicht mehr zulässig. Hintergrund ist die höhere Zuverlässigkeit der Verdauungsmethode gegenüber der mikroskopischen Untersuchung des Quetschpräparats. Die Entnahme kann durch den amtlichen Tierarzt oder unter bestimmten Voraussetzungen durch den beauftragten Jäger erfolgen.

### **1 Voraussetzung für die Übertragung der amtlichen Trichinenprobenahme auf den Jäger**

Die Übertragung der amtlichen Trichinenprobenahme auf den Jäger kann nur für erlegtes Schwarzwild und Dachse erfolgen.

Wer ist berechtigt? Die von der Behörde beauftragten Jäger, deren Jagdgebiet oder Wohnsitz sich im Zuständigkeitsbereich der beauftragenden Behörde befindet.

Nicht berechtigt sind: Jagdgäste und wenn das erlegte Wild über zugelassene Wildbearbeitungsbetriebe in Verkehr gebracht wird (hier erfolgt die TrU im Rahmen der amtlichen Fleischuntersuchung im zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb).

Die Trichinenprobenentnahme durch den Jäger ist nur dann zulässig, wenn dieser Verantwortung bzw. Mitverantwortung für den Verbleib des erlegten Wildes trägt und somit handlungsbefugt i. S. des § 6 Abs. 2 Tier-LMÜV ist.

#### **Voraussetzung für die Übertragung:**

- (1) Teilnahme an einer vom zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (kurz: LÜVA) durchgeführten Schulung zur Trichinenprobenahme bei Schwarzwild
- (2) Zuverlässigkeit des Jägers (u.a. gültiger Jagdschein)

#### **Bedingungen für die Entnahme von Trichinenproben durch den Jäger**

- (1) Bestätigung der Schulungsteilnahme
- (2) auf Antrag erteilter Bescheid für die Übertragung der Trichinenprobenahme durch das für den Jagdbezirk oder Wohnsitz zuständige LÜVA
- (3) Verwendung je eines Wildursprungsscheines und je einer Wildmarke für jedes beprobte Stück Schwarzwild
- (4) Abgabe der Trichinenprobe mit ausgefülltem Wildursprungsschein in einer Untersuchungsstelle des für den Erlegungsort oder Wohnort zuständigen LÜVA.

### **2 Wildmarken und Wildursprungsscheine**

**Ausgabe** der Wildmarken und Wildursprungsscheine erfolgt über das LÜVA des Landkreises Zwickau am Ort des Dienstsitzes. Die Wildursprungsmarken und -scheine werden als Satz (eine Marke, ein 3-fach-Durchschreibeformular, eine Schutzhülle) ausgegeben zum Preis der Beschaffungskosten. Bei Erlöschen der Beauftragung sind nicht verwendete Wildmarken und Wildursprungsscheine unverzüglich dem ausgebenden LÜVA zurückzugeben

#### **Handhabung der Wildmarke**

Die Wildmarke ist bei Entnahme durch den Jäger am Tierkörper anzubringen zur Sicherung der Nämlichkeit von Probe und Wildtierkörper.

#### **Handhabung des Wildursprungsscheines (siehe auch Muster im Anhang)**

Der Wildursprungsschein wird in dreifacher Ausfertigung (Original mit 2 Durchschriften) vom LÜVA ausgegeben und ist vollständig ausgefüllt (alle 3 Ausfertigungen) zusammen mit der Trichinenprobe vorzulegen. Beim Ausfüllen ist besonders zu beachten:

- (1) Eintrag der Wildmarkennummer (vollständig mit Buchstabe und allen Ziffern)
- (2) Vollständige Anschrift des Jägers einschließlich **Telefonnummer**, und wenn vorhanden Faxnummer
- (3) Es dürfen keine Verhaltensstörungen des Tieres vor dem Erlegen festgestellt und keine auffälligen Merkmale bei der Untersuchung des Tieres beobachtet worden sein, die darauf schließen lassen, dass das Fleisch gesundheitlich bedenklich sein könnte. Diese Sachverhalte sind zwingend durch Ankreuzen bei der Abgabe an Wildbearbeitungsbetriebe und bei Abgabe des Wildes ohne TrU an andere Jäger oder lokale Einzelhandelsbetriebe (Übergang der Anmeldeverpflichtung zur TrU) zu dokumentieren. Außerdem ist **die Angabe im Rahmen der Sorgfaltspflicht als Lebensmittelunternehmer auch bei der Abgabe von kleinen Mengen Wild/ Wildfleisch empfehlenswert**, da der Jäger durch vollständiges Ausfüllen immer seiner Verpflichtung als Lebensmittelunternehmer nachkommt.

*Diese Feststellungen (keine Verhaltensstörungen vor dem Erlegen, keine auffälligen, krankhaften Veränderungen an Fleisch und Organen des erlegten Wildes) stimmen im Übrigen mit denjenigen überein, die ansonsten bei erlegtem Wild, welches nicht zur Abgabe an zugelassene Wildbearbeitungsbetriebe bestimmt ist, den Verzicht des Jägers auf die amtliche Fleischuntersuchung erst gestatten.*

*Der Verdacht auf Umweltkontamination besteht in der Regel nur dann, wenn er vorher behördlicherseits (z.B. durch die Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft oder das zuständige Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt) festgestellt und der Kundigen Person mitgeteilt wurde.*

Hinweis:

*Erlegtes Haarwild unterliegt immer einer Fleischuntersuchung, wenn sein Fleisch für den Verzehr durch Menschen bestimmt ist. Diese Fleischuntersuchung erfolgt zunächst durch den kundigen Jäger (ggf. Lehrgang zur kundigen Person erforderlich). Sofern dieser sowohl beim Ansprechen des Wildes keine Verhaltensauffälligkeiten sowie am erlegten Tier keine Merkmale feststellt, die das Fleisch als bedenklich zum Genuss für Menschen erscheinen lassen, findet - mit Ausnahme der Trichinenuntersuchung bei Wildschweinen und anderen Tieren, die Träger von Trichinen sein können - keine weitere amtliche Untersuchung statt. Das nicht amtlich untersuchte erlegte Haarwild darf dann nur unmittelbar nach dem Erlegen in geringen Mengen an nahe gelegene be- oder verarbeitende Betriebe, Gaststätten und an private Endverbraucher abgegeben werden. Stellt der kundige Jäger jedoch gesundheitlich bedenkliche Merkmale fest, muss er eine Fleischuntersuchung durch den amtlichen Tierarzt veranlassen. Eine Trichinenprobenahme im Falle von Schwarzwild und Dachsen hat dann zu unterbleiben. Das betroffene Stück Haarwild ist dem mit der amtlichen Fleischuntersuchung beauftragten Tierarzt vollständig (inklusive der Organe) vorzustellen oder es ist das LÜVA in Kenntnis zu setzen.*

Vom LÜVA bzw. Untersucher wird die Freigabezeit des Wildes mit Datum und Uhrzeit auf dem Wildursprungsschein bei der Probenabgabe auf allen Exemplaren bestätigt. Der Verbleib der einzelnen Exemplare ist wie folgt geregelt:

- (1) Die erste und die zweite Durchschrift (Pappe) erhält der Jagd ausübungs berechtigte (Pappe mit Schutzhülle begleitet den Wildtierkörper und die erste Durchschrift verbleibt in der Dokumentation des Jägers, Aufbewahrungsfrist 2 Jahre)
- (2) Das Original wird mit der Probe an die Untersuchungsstelle zum Verbleib beim zuständigen LÜVA weitergeleitet.

### **3 Entnahme der Trichinenproben**

Die Trichinenproben bestehen pro Tier aus 2 Teilproben mit einer Gesamtprobenmenge von ca. 50 bis 60 g. Beachten Sie auch die Darstellungen auf der Folgeseite.

- A) Muskelprobe aus einem der **Zwerchfellpfeiler** (ca. walnussgroß, ca. 30 g) aus dem Tierkörper oder wenn diese vollständig entfernt sind, sind die Teile der Zwerchfellpfeiler am Geräusch (im Mittelfeld der Lunge zwischen den Lungenflügeln) zu finden. Die Probe ist dann dort zu entnehmen.
- B) Muskelprobe aus dem **Vorderlauf** oberhalb des Vorderfußwurzelgelenks (ca. walnussgroß, ca. 30 g)

Können Proben nach A und/oder B nicht entnommen werden, ist jeweils die **doppelte Anzahl gleichgewichtiger Ersatzproben** von Stellen zu entnehmen, an denen Skelettmuskulatur in sehnige Teile übergeht (Zunge, muskulöser Teil des Zwerchfells oder Zwischenrippenmuskulatur).

Die Probe ist in einem hygienisch einwandfreien, festverschlossenen und mindestens mit der Wildmarkennummer unverwischbar beschrifteten reißfesten Beutel zu verpacken, sowie ggf. zu kühlen.

**Wird nicht das vorgeschriebene Probenmaterial, Proben ohne oder mit unvollständig ausgefülltem Wildursprungsschein abgegeben, kann keine Untersuchung erfolgen. Bei wiederholt unkorrektem Verhalten kann die Beauftragung entzogen werden.**

#### **4 Probeabgabeorte, -zeiten und Untersuchungsstellen und-tage**

entnehmen Sie bitte der aktuellen Veröffentlichung im Internetauftritt des Landkreises Zwickau unter [www.landkreis-zwickau.de](http://www.landkreis-zwickau.de)

**Die Verfügbarkeit über das Wildbret ist erst nach erfolgter Trichinenuntersuchung uneingeschränkt möglich.** Die Freigabezeit wird bei Abgabe der Proben durch das amtliche Personal festgelegt, auf dem Wildursprungsschein vermerkt und das Dokument abgestempelt. Der Jagdausübungsberechtigte darf Tierkörper von Schwarzwild nur unter Beifügung des ihm von der zuständigen Behörde bzw. dem amtlichen Untersucher abgestempelten Wildursprungsscheins abgeben.

Zur Vermeidung hoher Kosten nutzen Sie bitte die angegebenen regelmäßigen Untersuchungszeiten. Bei Einzeluntersuchungen kommt es zu hohen Personalkosten, die kostendeckend umgelegt werden müssen.

#### **5 Gebühren werden bis zum 31.12.2021 nicht erhoben**

Für die Trichinenuntersuchung wird eine kostendeckende Gebühr von z.Zt. 12€ pro Stück erhoben. Bei persönlicher Übergabe der Proben im LÜVA in Glauchau wird die Untersuchungsgebühr bei Abgabe der Proben fällig. In allen anderen Fällen werden die Gebühren mittels Kostenbescheid erhoben. Fahrtkosten (z.B. zur Probenanlieferung) sind vom Jagdausübungsberechtigten (JAB) selbst zu tragen.

#### **6 Gründe, die eine Entnahme der Trichinenprobe durch den Jagdausübungsberechtigten verbieten:**

Beim Vorliegen von

- A)** abnormalem Verhalten des noch lebenden Stück Schwarzwild (Feststellung beim Ansprechen) vor dem Abschuss und/oder Feststellen von krankhaften Veränderungen am Tierkörper und/oder Organen beim Aufbrechen sowie
- B)** in allen Fällen bei Unfallwild, welches als Lebensmittel für den menschlichen Verzehr dienen soll, ist die vollständige Fleischuntersuchung durch den amtlichen Tierarzt mit Vorlage des Wildkörpers und der Organe durchzuführen.

**Fallwild** ist natürlich verendetes Wild bzw. Wild mit unklarer Todesursache. Es ist grundsätzlich nicht zum Verzehr geeignet.

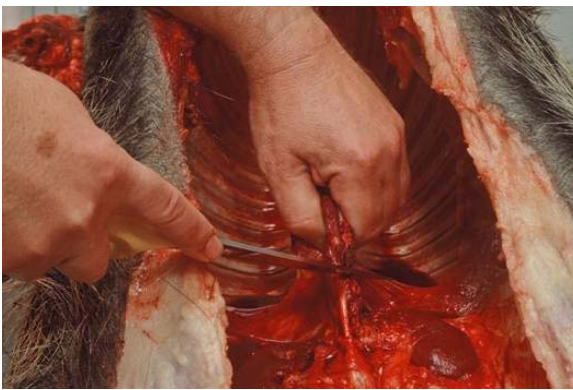
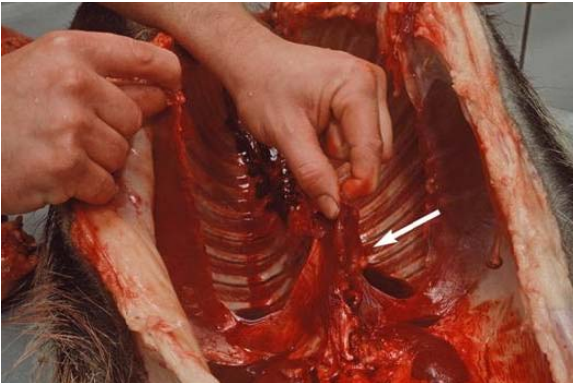
**Unfallwild** (= Wild, das durch andere äußere Einwirkung als durch Erlegen getötet wurde) ist der vollständigen amtlichen Fleischuntersuchung zuzuführen (Vorlage des Wildkörpers und der Organe beim amtlichen Tierarzt).

Wild, das beim Erlegen, Aufbrechen, Zerwirken und weiteren Behandeln bedenkliche Merkmale aufweist, ist der amtlichen Untersuchung zuzuführen oder unschädlich zu beseitigen.

#### **7 Ergänzender Hinweis** Die Trichinenprobenahme kann grundsätzlich weiterhin durch das in den jeweiligen Fleischhygienekontrollbezirken zuständige amtliche Untersuchungspersonal erfolgen.

**Probenahmeorte**

**A Zwerchfellpfeiler** - Entnahme einer etwa walnussgroßen Probe am Übergang zur Sehnenplatte des Zwerchfelles



(Lagebeschreibung: Die beiden Zwerchfellpfeiler bilden den Lendenteil des Zwerchfelles und umschließen den Speiseröhrenschlitz. Zwischen den beiden Pfeilern befindet sich an der Wirbelsäule der Aortenschlitz).

**B Vorderarmmuskulatur**



Längsschnitt durch die Schwarte an der Unterseite des Vorderlaufes, Freilegen des Muskels Abschärfen des Muskels am sehnigen Teil:

Zutreffendes bitte ankreuzen	<b>Wildursprungsschein*</b>		Nummer der Wildmarke	
	Freistaat Sachsen		Z	0 0 2 2 9
	<b>zuständige Behörde</b>		Landratsamt, Stadtverwaltung Kreisfreier Städte <i>Landratsamt Zwickau</i>	
	<b>Jagdbezirk / Erlegungsort</b>		<i>Waldenburg/Hellmannsgrund</i>	
	<b>Jäger (Erleger)</b>		<i>Thomas Förster, Im Forst 6, 08396 Waldenburg</i>	
	Name, Adresse, Tel. / Fax, E-Mail		<i>Tel.: 037608/22987; Fax: 037608/22988</i>	
	<b>Erlegungsdatum am</b>		<i>22.02.2016</i>	um <i>05:00</i> Uhr
	nur für Verwaltungsjagd (Statistik)		<input type="checkbox"/> TG <input type="checkbox"/> EG <input type="checkbox"/> UW <input type="checkbox"/> SFW	
	<b>Jagdart:</b>		<input checked="" type="checkbox"/> Ansitz / Pirsch <input type="checkbox"/> Gesellschaftsjagd <input type="checkbox"/> Nachsuche	
	<b>Wildart</b>		<i>Schwarzwild</i> Masse <i>25</i> kg Altersklasse <i>1</i>	
	<b>Geschlecht</b>		<input type="checkbox"/> männlich <input checked="" type="checkbox"/> weiblich	
	<b>Feststellungen bei Abgabe an zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb</b>			
	<input checked="" type="checkbox"/> Vor dem Erlegen wurden keine Verhaltensstörungen des Tieres beobachtet.			
	<input checked="" type="checkbox"/> Es wurden von mir beim Untersuchen des Tieres keine auffälligen Merkmale beobachtet, die darauf schließen lassen, dass das Fleisch gesundheitlich bedenklich sein könnte.			
	<input checked="" type="checkbox"/> Es besteht kein Verdacht auf Umweltkontamination.			
	Sonstiges / Sitz des Schusses:			
	<i>22.02.2016</i>		<i>Förster</i> <i>Waldesruh</i>	
	Datum, Unterschrift(en) Jäger / Jagdausübungsberechtigter und der Kundigen Person			
	<b>amtliche Untersuchung (§ 6 Abs. 2 der Tierische Lebensmittel-ÜberwachungsVO)</b>			
	<b>Antragsteller</b>		<b>Untersucher</b>	
	Name, Adresse, Tel. / Fax, E-Mail		Name, Adresse, Tel. / Fax, E-Mail	
	<i>Hans Waldesruh, Am Wald 5, 08396 Waldenburg, 037608/12345; Fax: 037608/23456</i>			
	<b>Zeitpunkt (Datum, Uhrzeit):</b>		<b>Prüfbericht-Nr.:</b>	
	<b>Eingangsdatum:</b>		<b>Prüfdatum:</b>	
	Methode:		Trichinenlarven nach VO (EG) Nr. 2075/2005	
	<input type="checkbox"/> Referenzverfahren <input type="checkbox"/> Trichomatic			
	<b>Untersuchungsergebnis oder Zeitpunkt, ab dem über das Wild verfügt werden darf</b>			
	am _____ um _____ Uhr <input type="checkbox"/> trichinenfrei <input type="checkbox"/> nicht trichinenfrei			
	Unterschrift Untersucher (Trichinenlaboratorium)		amtlicher Stempel	
	<b>Wild Käufer</b>			
	Name, Adresse, Telefon / Fax		Preis inkl. MwSt. kg	
	Datum: _____ Unterschrift: _____			

**Beispiel eines ausgefüllten Wildursprungsscheines mit zugehöriger Wildmarke**

